

**Versorgungsausgleich**

## Wann eine Scheidung zum Risiko für die Rente wird

**Datum:** 19.12.2024 • **Text:** Katharina Henrich; **Testleitung:** Dr. Bernd Brückmann

☰ 6 👍 134



Aus und vorbei. Bei einer Scheidung teilt das Familiengericht die während der Ehe erworbenen Anrechte auf Altersvorsorge. Das nennt sich Versorgungsausgleich. © Getty Images / beast01

Eine Scheidung kann die Altersvorsorge gefährden. Wir zeigen, wie Paare in guten Zeiten Rentenfallen vermeiden und was bei einer Scheidung vor Gericht passiert.

Scheidung bedeutet emotionaler Ausnahmezustand. Sich dann in das Aufdröseln der Altersvorsorge – genannt Versorgungsausgleich – reinzudenken, ist zugegebenermaßen viel verlangt. Aber absolut empfehlenswert.

„Es ist schon kurios, dass sich die Ex-Partner vor Gericht streiten, ob ihr Auto jetzt 10 000 Euro oder 15 000 Euro wert ist, den Rentenanwartschaften von 100 000 Euro, die gerade in der Tonne landen, aber keine Beachtung schenken“, sagt Klaus Weil. Er ist Fachanwalt für Familienrecht in Marburg. Der Versorgungsausgleich ist so etwas wie sein fachliches Steckenpferd.

## Versorgungsausgleich - wann er passt und wann nicht

Im Versorgungsausgleich teilt das Familiengericht die Altersvorsorge. Dabei schaut es sich alle Rentenrechte einzeln an. Es betrachtet zum Beispiel, wie sich die gesetzlichen Rentenanwartschaften während der Ehe bei Partner 1 entwickelt haben. Die Hälfte der hinzugewonnenen Anrechte spricht es dann Partner 2 zu. Das gleiche passiert mit den hinzugewonnenen gesetzlichen Rentenanwartschaften von Partner 2.

Wie stark sich der Versorgungsausgleich auf die eigene Altersvorsorge auswirken kann, lässt sich am besten an konkreten Beispielen nachvollziehen. Wir haben es deshalb für Anrechte von unterschiedlichen Versorgungsträgern beispielhaft durchgerechnet. Unter den Versorgungsausgleich fallen unter anderem

- die gesetzliche Rente,
- die Beamtenversorgung,
- berufsständische Versorgungswerke
- die betriebliche Altersvorsorge,
- private Rentenversicherungen,
- Riester- und Rürup-Renten.

Wichtig für den Hinterkopf: das Gericht teilt nur Anrechte, die die Partner während der Ehe erworben haben und die vor deren Ende nicht bereits aufgelöst wurden. Das heißt, eine während der Ehezeit gekündigte private Rentenversicherung bleibt genauso außen vor wie Anrechte aus der Zeit vor der Hochzeit und nach der Scheidung.

Das große Renten-Hin-und-Her bei einer Scheidung geschieht von Amts wegen, also automatisch, ohne dass die Partner es beantragen. Der Gesetzgeber will so dafür sorgen, dass Eheleute, die – etwa aufgrund von unentgeltlicher Familienarbeit – weniger Rentenansprüche erworben haben, nicht benachteiligt werden.

## Versorgungsausgleich aktiv ausschließen

In manchen Fällen kann der Versorgungsausgleich aber auch für Schief lagen sorgen. „Das gesetzliche Standardprogramm passt einfach nicht immer“, sagt Familienrechtler Weil. Wollen Partner die Aufteilung ihrer Rentenansprüche im Falle der Scheidung verhindern, müssen sie aktiv werden und den Versorgungsausgleich ausschließen. Weil sieht vor allem drei Konstellationen, in denen Paare das ins Auge fassen sollten.

- **Unternehmerehe:** Ein Ehepartner arbeitet selbstständig und sorgt nur über Kapitalanlagen wie Aktien und Immobilien für sein Alter vor. Der andere ist sozialversicherungspflichtig beschäftigt. Er hat gesetzliche, betriebliche und private Rentenansprüche. Kommt es zu einer Scheidung unterliegen diese dem Versorgungsausgleich und werden geteilt. Die Altersvorsorge des Unternehmers aber nicht. Kapitalanlagen werden nicht von Amts wegen geteilt.
- **Internationale Ehe:** Viele Länder kennen den Versorgungsausgleich nicht. Es kann schwierig bis unmöglich sein, Ansprüche aus dem Ausland in Deutschland geltend zu machen. Auch unterscheiden sich die Rentensysteme und die Art der Anwartschaften stark. Das erschwert deren Berechnung.
- **Ehe mit großem Altersunterschied:** Das Familiengericht teilt nur Ansprüche, die während der Ehe erworben wurden. Das kann zu Ungerechtigkeiten führen. Beispiel: Ein Partner ist bei Ehebeginn 63 Jahre und bereits im Ruhestand, der andere deutlich jünger. Er erreicht das Rentenalter frühestens in 20 Jahren. Wird die Ehe nach 15 Jahren geschieden, teilt das Gericht die Rentenansprüche des Jüngeren aus der 15-jährigen Ehezeit. Die Rentenansprüche des Älteren bleiben komplett außen vor, da er sie bereits vor der Ehe erworben hatte.

In den beschriebenen Fällen ist es oftmals besser, den Versorgungsausgleich teilweise oder ganz auszuschließen und andere, individuelle Vereinbarungen in einem Ehevertrag zu treffen. Der kann neben Rentenansprüchen auch Regelungen zur Vermögensaufteilung enthalten. Einen Ehevertrag schließt man frühzeitig und im Guten, so die Theorie. In der Praxis ist für viele der Anreiz, sich mit dem Thema zu beschäftigen solange alles harmonisch läuft, eher gering.

Es gibt aber auch noch während der Scheidung – gewissermaßen unter erschwerten emotionalen Bedingungen – die Option, eine notarielle Scheidungsfolgenvereinbarung treffen, die den Versorgungsausgleich ausschließt. Auch ist es möglich, Vereinbarungen im Rahmen eines gerichtlichen Vergleichs protokollieren zu lassen.

Das Familiengericht prüft immer, ob der Ausschluss des Versorgungsausgleichs einen der Partner unzumutbar benachteiligt oder aus anderen Gründen unangemessen ist. Ist das der Fall, ist der Ausschluss unwirksam.

## Kein Ausgleich bei kurzer Ehe und kleinen Renten

Selbst wenn Partner den Versorgungsausgleich nicht ausschließen, kann es in Ausnahmefällen vorkommen, dass das Familiengericht ihn nicht durchführt. Hielt die Ehe kürzer als drei Jahre, findet der Ausgleich nur statt, wenn einer der Ehepartner ihn zuvor beantragt.

Auch bei geringen Renten kommt es oft nicht zum Ausgleich. Bei Renten unterhalb einer gewissen Grenze liegt es im Ermessen des Familiengerichts, diese zu teilen oder nicht. Das gleiche gilt, wenn beide Partner beim selben Versorgungsträger Ansprüche haben, zum Beispiel bei der gesetzlichen Rentenversicherung, und sich diese im Wert kaum unterscheiden. In beiden Fällen liegt 2025 die Geringfügigkeitsgrenze bei

- 37,45 Euro für Monatsrenten oder
- 4 494 Euro Kapitalwert.

Der Kapitalwert drückt aus, wie viel eine künftige Rentenzahlung heute als Einmalbetrag Wert wäre.

## Begrenzter Ausgleich bei langer Trennung

Bei einer sehr langen Trennungszeit vor der Scheidung kann der Versorgungsausgleich zudem zeitlich begrenzt werden. So hat etwa das Oberlandesgericht Dresden in einem Fall entschieden (Az. 18 UF 371/20).

Hier hatte das Paar 1987 geheiratet, 1988 kam der gemeinsame Sohn zur Welt, 1998 trennte man sich, blieb aber bis zur Scheidung noch 21 Jahre lang verheiratet. Das Gericht entschied, den Versorgungsausgleich auf die Zeit bis zum 18. Geburtstag des gemeinsamen Sohnes zu begrenzen.

---

## Unser Rat

**Informationen einholen.** Bei einer Scheidung teilt das Gericht Ihre Altersvorsorge aus der Ehezeit. Nehmen Sie früh Kontakt zu Versorgungsträgern auf und bitten Sie um Auskunft über den Ehezeitanteil Ihrer Rentenansprüche. So können Sie Ihre Versorgung nach der Scheidung besser einschätzen und beurteilen, ob der kostenpflichtige Rat eines Rentenberaters [↗](#) sinnvoll wäre. Er sollte unbedingt auf den Versorgungsausgleich spezialisiert sein. Fragen Sie nach.

**Auskünfte kontrollieren.** Jeder Ehepartner listet für das Gericht auf, welche Rentenansprüche er hat. Sie erhalten die Auflistung Ihres Partner. Kontrollieren Sie diese und auch spätere Auskünfte der einzelnen Versorgungsträger auf Vollständigkeit. Vergessene Ansprüche können Sie im Nachhinein nicht mehr geltend machen.

**Altersvorsorge anpassen.** Reißt der Versorgungsausgleich eine deutliche Lücke in Ihre Altersvorsorge, müssen Sie Wege finden, diese bis zum Ruhestand möglichst wieder zu füllen. Sie können das Minus bei Ihrer gesetzlichen Rente zum Beispiel durch spezielle Ausgleichszahlungen ganz oder teilweise kompensieren. Das geht, solange Sie Ihre Regelaltersgrenze noch nicht erreicht haben. Informieren Sie sich bei der gesetzlichen Rentenversicherung [↗](#).

**Versorgungsausgleich rückgängig machen.** Sollte Ihr Ex-Partner vor Ihnen sterben, können Sie in bestimmten Fällen den Versorgungsausgleich aufheben. Überprüfen Sie, ob das bei Ihnen der Fall ist.

---

## Teure Fehler bei der Scheidung vermeiden

Kommen Scheidungswillige zu der Überzeugung, dass der Versorgungsausgleich für die eigene Situation angemessen ist und die Renten hälftig geteilt werden sollen, müssen sie so gut es eben geht überprüfen, ob er korrekt durchgeführt wird. „Immer wieder passieren Fehler“, sagt Familienrechtsanwalt Weil. Rückgängig machen lässt sich eine fehlerhafte Aufteilung der Rentenansprüche in der Regel nicht. Das gilt selbst bei groben Fehlern.

„Mir liegt ein Fall vor, in dem Pensionsansprüche von etwa 4 000 Euro monatlich übersehen wurden“, berichtet Weil. Für die ausgleichsberechtigte Partnerin habe das jetzt gravierende Folgen für die eigene Altersversorgung. Will sie Pensionsansprüche von 2 000 Euro monatlich nicht in den Wind schreiben, bleibt ihr nur der Versuch, den eigenen Scheidungsanwalt in Regress zu nehmen. „Ihm hätte der Fehler des Familiengerichts auffallen müssen“, so Weil. „Ein besonders krasser Fall. Aber Fehler begegnen mir immer wieder.“ Wer sie vermeiden will, muss hinschauen.

### Angaben des Partners überprüfen

Um herauszufinden, welche Versorgungsansprüche bestehen, lässt das Gericht jeden Partner seine bestehende gesetzliche, betriebliche und private Altersvorsorge auflisten. Es übermittelt die Liste dem jeweils anderen. Jetzt schon ist es wichtig, genau zu überprüfen, ob der Ex wirklich alle Ansprüche aufgelistet hat.

Das Gericht lässt sich dann von den Versorgungsträgern die Höhe des Ehezeitanteils jedes Anspruchs nennen und einen Vorschlag für deren Ausgleichswerte geben. Der Ausgleichswert entspricht in der Regel der Hälfte des erworbenen Rentenanspruchs. Er wird in der Bezugsgröße des jeweiligen Rentensystems dargestellt.

Im Fall der gesetzlichen Rentenversicherung sind das zum Beispiel Entgeltpunkte, aus denen sich dann beim Start in den Ruhestand die Rentenhöhe berechnet. Den Ausgleichswert für private Renten hingegen geben Versicherer als Kapitalwert an. Hat das Gericht alle Angaben, trifft es über jeden Ausgleichswert eine Entscheidung und hält diese im Scheidungsurteil fest.

## Wie die Renten geteilt werden - wir rechnen vor

Der Versorgungsausgleich lässt sich am besten anhand konkreter Rechnungen verstehen. Wir zeigen anhand eines Beispielpaars, was mit dessen Altersvorsorge während der Scheidung passiert.

### Rentenlücken abwenden

Selbst wenn der Versorgungsausgleich passt und korrekt über die Bühne geht, sorgt er später in vielen Fällen nicht automatisch für eine auskömmliche Alterssicherung. Beide Partner müssen ihren Bedarf neu ausloten und ihre

Vorsorgestrategien entsprechend anpassen. Geschicktes Geldanlegen ist nach einer Scheidung Gebot der Stunde. Wie das geht, zeigen unsere Kolleginnen und -kollegen aus dem Geldanlage-Ressort.

Gerade Geschiedene mittleren Alters könne der Versorgungsausgleich in falscher Sicherheit wiegen, sagt Familienrechtsanwältin Sandra Lathe aus Königswinter im Interview unseres Artikels Wie Frauen ihre Rente aufbessern und Lücken schließen – er ist auch für viele Männer lesenswert.

Häufig sind es nach wie vor Frauen, die für Familie im Job kürzertreten und sich auch nach der Scheidung hauptsächlich um die Kinder kümmern. Dabei gleichzeitig beruflich richtig durchzustarten sei oft nicht einfach. Genau das wäre aber für die Altersversorgung aber nötig, sagt Lathe. „Wenn man nicht aufpasst, klafft am Ende trotz Versorgungsausgleich eine große Lücke im Rentenkonto“. In solchen Fällen kann es sinnvoll sein, einen zusätzlichen Unterhalt für die Altersvorsorge vor Gericht auszuhandeln.

Für alle, die im Versorgungsausgleich von ihrer gesetzlichen Rente abgeben müssen, gibt es zudem die Möglichkeit, die entstandenen Lücken mit spezielle Ausgleichszahlungen zu schließen oder zumindest zu verkleinern. Das geht, solange Geschiedene die reguläre Altersgrenze noch nicht erreicht haben. Auskunft über das Prozedere und Einzahlungshöhen gibt die Deutsche Rentenversicherung [↗](#).

## Wer die geteilten Renten auszahlt

Die Umverteilung von Anwartschaften beim selben Versorgungsträger wie in unserem Beispiel nennt sich interne Teilung. Hat der ausgleichsberechtigte Partner dort kein eigenes Versichertenkonto, richtet der Träger es neu ein. Der ausgleichspflichtige behält seins.

Manchmal lässt ein Partner den Ausgleichswert auf einen anderen Versorgungsträger übertragen, etwa um Anrechte zu bündeln. Das nennt sich externe Teilung. Auch hier lauert unter Umständen ein Risiko für die Rente: Es gelten die Konditionen des Zielversorgungsträgers und die können schlechter sein. Eine gleichwertige Teilhabe beider an den Anrechten aus der Ehezeit, wie vom Gesetzgeber vorgesehen, garantiert sie nicht.

### Interne Teilung meist günstiger als externe

In bestimmten Fällen kann der Versorgungsträger des ausgleichspflichtigen Partners auch gegen den Willen des ausgleichsberechtigten auf einer externen Teilung bestehen. Allerdings meist nur dann, wenn der Ausgleichswert zum Ende der Ehezeit gering ist. 2025 liegt die Grenze bei 74,90 Euro für monatliche Rentenwerte und bei 8 988 Euro für Kapitalwerte.

Bei einigen Betriebsrentenarten liegt die Grenze jedoch deutlich höher. Arbeitgeber, die ihren Mitarbeitern Altersvorsorge im Wege einer Direktzusage oder Unterstützungskasse bieten, können bei Kapitalwerten bis zur Höhe der Beitragsbemessungsgrenze in der gesetzlichen Rentenversicherung auf externer Teilung bestehen. 2025 liegt die Grenze bei 96 600 Euro.

### Bundesverfassungsgericht: Gerechtere Übertragung

Aufgrund der niedrigen Zinsen in den vergangenen Jahren konnte es gerade bei der Übertragung größerer Ansprüche auf andere Versorgungsträger zu besonders starken Transferverlusten bei den späteren Rentenansprüchen zwischen ausgleichspflichtigem und ausgleichsberechtigtem Partner kommen. Sie konnten 50 Prozent und mehr betragen.

Das Bundesverfassungsgericht entschied im Mai 2020 (Az. 1 BvL 5/18), dass Familiengerichte in Zukunft eine faire Lösung finden sollen. Für vertretbar halten die Verfassungsrichter Transferverluste von maximal 10 Prozent.

Finden Ausgleichsberechtigte keinen externen Versorgungsträger, um das Kapital zu übertragen, ist für Betriebsrenten die eigens eingerichtete Versorgungsausgleichskasse [↗](#) Auffangbecken – eine Pensionskasse, die 38 Lebensversicherer gegründet haben. In allen anderen Fällen kommt die gesetzliche Rentenversicherung zum Tragen.

### Externe Teilung auch bei viele Beamtenpensionen

Auch bei der Beamtenversorgung kann es zur externen Teilung kommen. Zwar hat der Bund für Beamte, Richter und Versorgungsempfänger die interne Teilung als Ausgleichsform vorgeschrieben. Für die Beamten der Länder und Kommunen liegt jedoch keine vergleichbare Regelung vor. Sie werden extern geteilt. Zielversorger ist in diesem Fall auch die gesetzliche Rentenversicherung.

## Wenn der Ex-Partner stirbt: Ansprüche zurückholen

Die Partner mit den höheren Rentenansprüchen aus der Ehezeit müssen mehr an Versorgungsanrechten abgeben, als sie selbst erhalten. Die Aufteilung durch das Familiengericht gilt lebenslang, es gibt aber Ausnahmen. Hier zwei häufige:

### Erste Ausnahme: Kein oder nur kurzer Rentenbezug

Stirbt der Ex-Partner, bevor er das Rentenalter erreicht hat, können Versicherte sich bestimmte abgegebene Anrechte zurückholen. Das Gleiche gilt, wenn der Ex-Partner die Rente nicht länger als 36 Monate bezogen hat. Möglich ist das bei Anrechten aus der sogenannten Regelversorgung. Neben der gesetzlichen Rente zählen dazu vor allem die Beamtenversorgung und die berufsständische Versorgung. Geschiedene können formlos eine „Anpassung wegen Tod der ausgleichsberechtigten Person“ beim Versorgungsträger beantragen.

**Erst abwägen:** Dirk Manthey, Pressereferent der Deutschen Rentenversicherung Bund, warnt: „Geschiedene, die durch den Versorgungsausgleich gesetzliche Rentenansprüche verloren, bei anderen Versorgungsträgern aber Ansprüche hinzugewonnen haben, müssen aufpassen. Hinzugewonnene Ansprüche könnten durch die Anpassung wieder entfallen.“ Es sei deshalb besser, einen Antrag erst dann zu stellen, wenn klar ist, dass die Altersvorsorgeansprüche durch die Anpassung insgesamt steigen.

**Dann schnell handeln:** Viel Zeit lassen sollten sich Versicherte damit nicht. Der Versorgungsträger passt die Rente nicht rückwirkend zum Todeszeitpunkt des Ex-Partners an, sondern erst zu dem Monat, der auf den Antrag folgt. Die Anpassung ihrer Rentenansprüche müssen sie bei jedem Versorgungsträger einzeln beantragen.

### Zweite Ausnahme: Ausgleich nach altem Recht

Wer nach altem Recht geschieden wurde, kann unter Umständen den Versorgungsausgleich ändern. Das alte Recht galt von 1977 bis August 2009, mit einjähriger Übergangsfrist. Würde der damals festgelegte Ausgleichswert heute „wesentlich“ höher ausfallen, können Geschiedene frühestens zwölf Monate vor Rentenbezug beim Familiengericht eine Abänderung beantragen.

Die Materie ist kompliziert. Gerade wenn es um mehrere höhere Anrechte geht, kann es sinnvoll sein unabhängige Rentenberater  hinzuzuziehen. Wichtig ist, einen Rentenberater zu wählen, der sich auf den Versorgungsausgleich spezialisiert hat. Sein Rat kostet unter Umständen viel Geld. Erkundigen Sie sich vorher.

#### Beispiele, wann es zu Wertänderungen kommen kann:

- Die gesetzlichen Rentenansprüche haben sich durch die 2014 und 2019 eingeführte Mütterrente I und II erhöht.
- Beamten wurden nach der Scheidung der Ruhegehaltssatz oder Sonderzahlungen gemindert.
- Betriebliche, private oder berufsständische Versorgungsanrechte werden dynamisiert, es sind also regelmäßige Wertsteigerungen vereinbart worden.

#### Was „wesentlich“ bedeutet:

- Der Ausgleichswert hat sich um mindestens 5 Prozent verändert und
- die absolute Wertänderung hat bei Renten mindestens 1 Prozent der am Ende der Ehezeit maßgeblichen Bezugsgröße in der Sozialversicherung betragen.  
Die Bezugsgröße ändert sich jedes Jahr. 2009 lag sie etwa bei 2 520 Euro im Monat (West) und 2 135 Euro im Monat (Ost). Der Ausgleichswert bei einer Scheidung 2009 müsste sich also um 25,20 Euro (West) oder 21,35 Euro (Ost) verändert haben.

**Kein Herauspicken:** Hier gilt das Prinzip „Alles oder nichts“ einschließlich privater und betrieblicher Anrechte. Geschiedene können nicht nur einzelne Anrechte ändern lassen.